KR-Nr. 240c/2021

# Gesetz über die Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Organisationen

(vom												,	١
(vom	٠	٠	٠	•	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠.	J

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Oktober 2025,

beschliesst:

- I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:
  - § 8. Abs. 1 unverändert.
  - <sup>2</sup> Der Regierungsrat

lit. a unverändert.

b. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Fachhochschulrates, legt die Entschädigung fest und beschliesst über die Abberufung,

lit. c und d unverändert.

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Zusammensetzung und Wahl

- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Freie Sitze sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, soweit sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Wahl des Fachhochschulrates, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie die Abberufung.
- § 9 a. 1 An den Sitzungen des Fachhochschulrates nehmen mit be- Teilnahme mit ratender Stimme teil:
  - beratender Stimme

- a. die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen,
- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- 1. der Professorinnen und Professoren.
- 2. des Lehr- und Forschungspersonals,
- 3. der Assistierenden.
- 4. des administrativen und technischen Personals,
- 5. der Studierenden.
- die Leiterin oder der Leiter des für den Fachhochschulbereich zuständigen Amtes.
- <sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Zusammensetzung und die Wahl der Vertretungen.
- II. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

### Regierungsrat

- § 26. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Er hat zuhanden des Kantonsrates folgende Aufgaben:

Ziff. 1–3 unverändert.

4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Universitätsrates,

Ziff. 5 unverändert.

<sup>3</sup> Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

Ziff. 1–5 unverändert.

- Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates, insbesondere über die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie über deren Abberufung.
- 7. Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Universitätsrates,
- 8. Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Universitätsrates.

Zusammensetzung und Wahl

- § 28. Abs. 1–3 unverändert.
- <sup>4</sup> Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Freie Sitze sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, soweit sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

Abs. 5 unverändert.

- III. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:
  - § 10. Abs. 1 unverändert.

Organisation

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Organisation a. im Allgeund die Verwaltung der EKZ. Sie enthält die Grundsätze zur kaufmännischen Führung und über die Gewinnverwendung. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

meinen

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 10 a. 1 Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei b. Verwaltungswerden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat rat im gewählt. Von den letztern soll nach Möglichkeit die Mehrheit Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben.

Besonderen

- <sup>2</sup> Freie Sitze sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, sofern sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.
- <sup>3</sup> Der Kantonsrat berücksichtigt bei der Wahl der von ihm zu bezeichnenden Mitglieder des Verwaltungsrates die Bestimmungen über die Wahl gemäss der Verordnung des Regierungsrates.
- IV. Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:
  - § 10. Abs. 1 unverändert.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat regelt die Wahl, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie die Abberufung. Freie Sitze sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, soweit sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

Abs. 3-5 unverändert.

V. Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Spitalrat a. Zusammensetzung § 9. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat regelt die Wahl, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie die Abberufung. Freie Sitze sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, soweit sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

Abs. 3 und 4 unverändert.

VI. Das Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich vom 11. September 2017 wird wie folgt geändert:

Zusammensetzung § 11. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat regelt die Wahl, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie die Abberufung. Freie Sitze sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, soweit sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

Abs. 3 unverändert.

VII. Das Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland vom 29. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

Zusammensetzung § 10. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat regelt die Wahl, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie die Abberufung. Freie Sitze sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, soweit sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

Abs. 3 unverändert.

- VIII. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Altersund Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 20. Februar 1994 wird wie folgt geändert:
  - § 4. Abs. 1 unverändert.

Aufsichtsrat 1. Wahl, Amtsdauer

- <sup>2</sup> Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon fünf durch den Kantonsrat und zwei durch den Regierungsrat gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Freie Sitze sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Wahl der von ihm zu bezeichnenden Mitglieder des Aufsichtsrates, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie die Abberufung.
- <sup>4</sup> Der Kantonsrat berücksichtigt bei der Wahl der von ihm zu bezeichnenden Mitglieder des Aufsichtsrates die Bestimmungen über die Wahl gemäss der Verordnung des Regierungsrates.
- IX. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 wird wie folgt geändert:
  - § 7. Abs. 1 unverändert.

Verwaltungsrat a. Zusammen-

setzung

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Abs. 3 unverändert.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Wahl, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie die Abberufung.

X. Das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

Bankorgane

- § 14. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Der Kantonsrat erlässt ein Reglement über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums. Er berücksichtigt dabei die allgemeinen Bestimmungen des Regierungsrates über die Bezeichnung seiner Vertretungen in Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen, insbesondere die Bestimmungen über die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze.
  - <sup>3</sup> Freie Sitze im Bankrat sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
- XI. Übergangsbestimmung Die Änderungen gemäss Ziff. I–X gelten für neu zu wählende Mitglieder der Führungsorgane selbstständiger Organisationen.
  - XII. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- XIII. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 240/2021 betreffend Gesetzliche Grundlage zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen erledigt ist.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. März 2023 folgende von Kantonsrätin Esther Straub, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 14. Juni 2021 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Sammelvorlage zu unterbreiten, die in den Gesetzen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts klare Kriterien definiert für die Bestellung der strategischen Führungsorgane durch den Regierungsrat bzw. den Kantonsrat. Insbesondere sollen Ausschreibungsverfahren, Geschlechterverhältnis und Höchst- oder Durchschnittsalter sowie Einsitznahme des Regierungsrats definiert werden. Es sind insbesondere die Gesetze für das Universitätsspital Zürich, das Kantonsspital Winterthur, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, die Universität Zürich, die Zürcher Fachhochschulen, die Gebäudeversicherung Zürich, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, die Zürcher Kantonalbank und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zu ändern.

Zudem soll der Regierungsrat sein Nominationsverfahren zur Bestellung der Abordnungen in private Organisationen wie die Axpo Holding AG, die Flughafen Zürich AG, die Opernhaus Zürich AG oder die Lehrmittelverlag AG, bei denen der Kanton eine bedeutende Beteiligung hat, an die verabschiedeten Kriterien anpassen.

#### **Bericht**

# A. Ausgangslage

Die strategischen Führungsorgane der selbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts sind in den jeweiligen Gesetzen zu den Anstalten geregelt. Zu den Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts gehören z.B. die Spitäler, die Hochschulen, die Gebäudeversicherung, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), die Kantonalbank oder die Sozialversicherungsanstalt des Kantons. Die Gesetze zu diesen Anstalten sind im Motionstext beispielhaft angeführt. Die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden in der Regel vom Regierungsrat und/oder vom Kantonsrat gewählt. In einigen Fällen werden einzelne Mitglieder von Amtes wegen eingesetzt oder das Führungsorgan kann sich durch Zuwahl (Kooptation) um weitere Mitglieder ergänzen. Zu-

dem regeln die jeweiligen Gesetze und die darauf gestützten Verordnungen weitere Modalitäten bei der Einsetzung der Führungsorgane. Diese Regelungen sind untereinander nicht harmonisiert.

Zu den Organisationen des Privatrechts mit bedeutender Beteiligung des Kantons gehören privatrechtliche Aktiengesellschaften, wie etwa die Axpo Holding AG, und gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften wie die Flughafen Zürich AG oder die Opernhaus Zürich AG. Die Auslagerung kantonaler Aufgaben in eine Organisation des Privatrechts bedingt ebenfalls eine gesetzliche Grundlage. Beispiele dafür sind der Vertrag betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, das Gesetz über den Flughafen Zürich (LS 748.1) oder das Opernhausgesetz (LS 440.2). Auch diese Gesetze regeln teilweise die Einsetzung von Mitgliedern der strategischen Führungsorgane. Bei den gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften kann dies der Grund für die Wahl dieser Rechtsform sein.

Neben diesen Regelungen in den jeweiligen Gesetzen der einzelnen Organisationen bestehen übergreifende Regelungen für alle Wahlen von Mitgliedern der Führungsorgane durch den Regierungsrat in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) sowie in den Richtlinien über die Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) vom 29. Januar 2014, mit Änderungen vom 3. Juli 2019 (RRB Nr. 668/2019). Geregelt sind darin die folgenden Gegenstände:

- Gesamtwahl bzw. -erneuerung zu Beginn der Legislatur (§ 55 Abs. 1 VOG RR);
- Amtsdauer von vier Jahren (§ 55 Abs. 3 VOG RR);
- Möglichkeit der Wiederwahl (§ 55 Abs. 3 VOG RR);
- Berücksichtigung der Geschlechter (§ 55 Abs. 1 VOG RR);
- Höchstalter (§ 55 Abs. 3 VOG RR);
- Notwendigkeit eines Anforderungsprofils (PCG-Richtlinie 12.2);
- Abordnung von Mitgliedern des Regierungsrates oder der Gerichte, Verwaltungsangestellten oder mandatierten Drittpersonen (PCG-Richtlinie 12.3);
- Ausschluss von Doppelmandaten (gleichzeitiger Vorsitz im obersten Führungsorgan und der Geschäftsleitung; PCG-Richtlinie 12.4);
- Interessenkonflikte zwischen der Vertretung des Kantons und anderen Funktionen (§ 13a Abs. 3 VOG RR).

Diese allgemeinen Regelungen gelten sowohl für die Einsetzung der Führungsorgane von selbstständigen Anstalten und anderen Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts als auch von Aktiengesellschaften und anderen Organisationen des Privatrechts mit Beteiligung des Kantons.

Heute gelten die allgemeinen Regelungen jedoch nicht für die Einsetzung der Mitglieder von Führungsorganen durch den Kantonsrat (z. B. Bankrat der Zürcher Kantonalbank, Verwaltungsrat der EKZ, Aufsichtsrat der Sozialversicherungsanstalt).

### B. Umsetzung der Motion KR-Nr. 240/2021

Mit der Umsetzung der vorliegenden Motion werden die bestehenden Regelungen für die Einsetzung der strategischen Führungsorgane untereinander vereinheitlicht und stufengerecht auf Ebene Gesetz, Verordnung oder Richtlinien weitergeführt. Zudem werden verschiedene Regelungen geschärft mit dem Ziel, die Wahlgeschäfte und die Oberaufsicht des Kantonsrates besser zu unterstützen. Die wichtigsten Anpassungen sind:

- Einführung der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der freien Sitze in Führungsorganen. Diese Bestimmung schliesst an § 9 des Personalgesetzes (LS 177.10) an, wonach offene Stellen in der Regel öffentlich auszuschreiben sind. Sie wird in den Gesetzen der selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts und in § 55 Abs. 2 (neu) VOG RR verankert (gesonderter Beschluss des Regierungsrates, vgl. RRB Nr. 1016/2025). Mögliche Ausnahmefälle können z. B. ungeplante unterjährige Vakanzen oder das Vorhandensein passender Kandidatinnen oder Kandidaten mit dem gesuchten Profil aus einem früheren öffentlichen Ausschreibungsverfahren sein.
- Bekanntgabe der gesetzlichen Grundlagen und Anforderungsprofile in Anträgen des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Genehmigung der Einsetzung der Mitglieder von Führungsorganen. Dies erfolgt, um zuhanden des Kantonsrates die Kriterien klarzustellen, gemäss denen die Wahl zu erfolgen hat, und darauf gestützt die Beurteilung der Anträge zu erleichtern. Diese Bestimmung wird in den PCG-Richtlinien verankert (gesonderter Beschluss des Regierungsrates).
- Gesetzliche Verpflichtung des Kantonsrates, sich bei Wahlgeschäften nach denselben Bestimmungen zur Einsetzung der Mitglieder von Führungsorganen zu richten, die der Regierungsrat für die von ihm vorgenommenen Wahlen festlegt. Dies wird in den Gesetzen derjenigen selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts verankert, bei denen die Wahl von Mitgliedern des strategischen Führungsorgans durch den Kantonsrat erfolgt.

Abgesehen von diesen Anpassungen bleiben die Regelungen für die Einsetzung von Mitgliedern der Führungsorgane weitgehend unverändert. In § 55 Abs. 1 VOG RR wird ergänzt, dass es bei der Bezeichnung der Vertretungen darum geht, in den jeweiligen Gremien die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sicherzustellen. In § 55a (neu) VOG RR werden die Abberufung und die Einstellung im Amt von Mitgliedern der Vertretung in einem Unternehmen, einer Anstalt oder einer anderen Organisation des Kantons, die vom Regierungsrat bezeichnet worden sind, geregelt. Um die Handlungsmöglichkeiten der ausführenden Verwaltungseinheiten bzw. des Kantonsrates und seiner Verwaltung nicht unnötig einzuschränken, werden die Bestimmungen in den Gesetzen zu den Anstalten, in der VOG RR und in den PCG-Richtlinien nicht weiter detailliert.

In jedem Gesetz zu einer selbstständigen Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts wird – wo nicht bereits vorhanden – eine Delegationsnorm eingefügt, wonach der Regierungsrat die weiteren Modalitäten der Einsetzung der Mitglieder des Führungsorgans regelt. Die Wahlen von Mitgliedern der Führungsorgane durch den Kantonsrat sollen die vom Regierungsrat festgelegten Modalitäten berücksichtigen. Die Modalitäten werden in §§ 13a und 55 VOG RR sowie in den PCG-Richtlinien festgelegt. Für die kantonalen Spitäler werden die Modalitäten in der Verordnung über die Spitalräte (SRV, LS 813.12) ausgeführt. Damit für die Einsetzung der Führungsorgane privatrechtlicher Organisationen dieselben Bestimmungen gelten wie für die öffentlichrechtlichen, werden in der VOG RR und den PCG-Richtlinien diejenigen Bestimmungen ergänzt, die für die öffentlich-rechtlichen Organisationen auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Namentlich gilt die Pflicht, freie Sitze in der Regel öffentlich auszuschreiben, neu auch für die Bezeichnung der Vertretungen in Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften durch den Regierungsrat.

Auf die in der Motion verlangte Änderung des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (LS 833.1) wird verzichtet. Die BVG- und Stiftungsaufsichten der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin werden auf den 1. Januar 2026 zusammengeschlossen. Grundlage dieses Zusammenschlusses bzw. der neuen, überkantonalen Aufsichtsregion ist die Interkantonale Vereinbarung zwischen besagten Kantonen vom 22. Mai 2024 (IVBSA). Die Zürcher BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS) und die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) werden zu diesem Zeitpunkt aufgelöst und gehen in der neuen Anstalt, der BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich (ATIOZ), auf (vgl. Art. 31 f. IVBSA). Mit Inkrafttreten der IVBSA am 1. Januar 2026 wird das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 11. Juli 2011 aufgehoben (§ 10 Gesetz über die

BVG- und Stiftungsaufsicht vom 30. Juni 2025 [BSAG]) und das BSAG tritt gleichentags in Kraft (vgl. Vorlage 5963, Dispositiv III). Damit ist eine Änderung des BVSG bereits aus formellen Gründen ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr möglich.

Auch in materieller Hinsicht sind die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der BVG- und Stiftungsaufsicht nicht (auf rechtskonforme Weise, vgl. die Literatur zu Art. 48 Bundesverfassung [SR 101]) umsetzbar. Anders als im alten Recht (vgl. §§ 4 und 9 BVSG) ist ab dem 1. Januar 2026 der aus Regierungsvertreterinnen und -vertretern der Vereinbarungskantone zusammengesetzte Konkordatsrat – das oberste Organ der interkantonalen ATIOZ (hierzu Art. 10 IVBSA) – für alle Belange zuständig, die mit der Wahl, den Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Entschädigung des Verwaltungsrates zusammenhängen (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. a und b IVBSA). Der Zürcher Gesetzgeber hat damit keinen Gestaltungsspielraum, denn alle den Verwaltungsrat der ATIOZ betreffenden Regelungsgegenstände liegen nicht in der Zuständigkeit des Kantons Zürich.

In tatsächlicher Hinsicht werden die Anliegen der Motion KR-Nr. 240/2021 jedoch durch den Konkordatsrat sichergestellt, indem dieser Richtlinien über die Wahlvoraussetzungen und das Anforderungsprofil von Mitgliedern des Verwaltungsrates erlassen und einen Beschluss über die Entschädigung des Verwaltungsrates fassen wird.

# C. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (LS 414.10)

§ 8 Abs. 2 lit. b

Es wird ergänzt, dass der Regierungsrat über die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten oder weiterer Mitglieder des Fachhochschulrates beschliesst.

89

§ 9 wird aufgeteilt in Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl (Untermarginalie a., § 9) sowie Bestimmungen über die Teilnahme mit beratender Stimme (Untermarginalie b., § 9a [neu]; Abs. 3 und 4 gemäss geltendem § 9 werden inhaltlich unverändert zu Abs. 1 und 2 des neuen § 9a).

§ 9 Abs. 2

Es wird die Bestimmung eingefügt, wonach freie Sitze in der Regel öffentlich auszuschreiben sind, soweit sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

§ 9 Abs. 3 (neu)

Es wird eine Delegationsnorm eingefügt, wonach der Regierungsrat die Wahl des Fachhochschulrates regelt, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie die Abberufung. Die Umsetzung erfolgt in § 55 Abs. 1 und 4 sowie in § 55a VOG RR.

Universitätsgesetz vom 15. März 1998 (LS 415.11)

§ 26 Abs. 2 Ziff. 4

Die Kompetenz des Regierungsrates zur Festlegung der Entschädigung war hier bisher systematisch falsch eingeordnet, da dem Kantonsrat diesbezüglich keine Zuständigkeit zukommt. Sie wird in § 26 Abs. 3 Ziff. 7 (neu) verschoben.

§ 26 Abs. 3 Ziff. 6

Es wird eine Delegationsnorm eingefügt, wonach der Regierungsrat allgemeine Bestimmungen über die Wahl des Universitätsrates erlässt, insbesondere über die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, über die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie über die Abberufung. Die Umsetzung erfolgt in § 55 Abs. 1 und 4 sowie § 55a VOG RR.

§ 26 Abs. 3 Ziff. 7

Die Kompetenz des Regierungsrates zur Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Universitätsrates wird von § 26 Abs. 2 Ziff. 4 hierher verschoben.

§ 26 Abs. 3 Ziff. 8

Es wird die Bestimmung eingefügt, dass der Regierungsrat über die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Universitätsrates beschliesst.

§ 28 Abs. 4

Es wird die Vorgabe eingefügt, wonach freie Sitze in der Regel öffentlich auszuschreiben sind, soweit sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (LS 732.1)

\$ 10

§ 10 wird aufgeteilt in Bestimmungen zur Organisation im Allgemeinen (Untermarginalie a., § 10) und Bestimmungen zum Verwaltungsrat im Besonderen (Untermarginalie b., § 10a [neu]).

§ 10 Abs. 2 (bisher)

Dieser Absatz wird unverändert als Abs. 1 in den neuen § 10a verschoben.

§ 10 Abs. 2 (neu)

Der Inhalt von § 10 Abs. 3 wird hierher verschoben. Die Wortwahl wird zur Verdeutlichung leicht angepasst: Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Verwaltung der EKZ in einer Verordnung. Die Genehmigung durch den Kantonsrat bleibt.

§ 10a Abs. 1

Der Inhalt des bisherigen § 10 Abs. 2 wird hierher verschoben.

§ 10a Abs. 2

Es wird die Bestimmung eingefügt, wonach freie Sitze im Verwaltungsrat grundsätzlich öffentlich auszuschreiben sind, soweit sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

§ 10a Abs. 3

Es wird die Bestimmung eingefügt, wonach der Kantonsrat bei der Wahl der von ihm zu bezeichnenden Mitglieder des Verwaltungsrates die Bestimmungen über die Wahl gemäss der Verordnung des Regierungsrates berücksichtigt. Diese Bestimmungen bestehen in § 55 Abs. 1 und 4 VOG RR.

Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 (LS 813.15)

§ 10 Abs. 2

Es wird gesetzlich verankert, dass der Regierungsrat die Wahl insbesondere bezüglich Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, angemessener Vertretung der Geschlechter und Altersgrenze regelt. Die Umsetzung der Regelung der Wahl erfolgt weiterhin in der SRV. Zudem wird die Bestimmung eingefügt, wonach freie Sitze in der Regel öffentlich auszuschreiben sind, sofern sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 (LS 813.16)

§ 9 Abs. 2

Es wird gesetzlich verankert, dass der Regierungsrat die Wahl insbesondere bezüglich der Sicherstellung erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, der angemessenen Vertretung der Geschlechter und der Altersgrenze regelt. Die Umsetzung der Regelung der Wahl erfolgt weiterhin in der SRV. Zudem wird die Bestimmung eingefügt, wonach

freie Sitze in der Regel öffentlich auszuschreiben sind, sofern sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind. Gemäss § 9 Abs. 1 kann ein Mitglied von der Stadt Winterthur und ein weiteres von den übrigen der Spitalregion Winterthur zugeteilten Gemeinden vorgeschlagen werden. Diese Vertretungen sind von den öffentlichen Ausschreibungen und Amtszeitbeschränkungen ausgenommen.

Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich vom 11. September 2017 (LS 813.17)

§ 11 Abs. 2

Es wird gesetzlich verankert, dass der Regierungsrat die Wahl regelt, insbesondere bezüglich Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, angemessener Vertretung der Geschlechter und Altersgrenze, sowie Abberufung. Die Umsetzung der Regelung der Wahl erfolgt weiterhin in der SRV. Zudem wird eine Bestimmung eingefügt, wonach freie Sitze in der Regel öffentlich auszuschreiben sind, soweit sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland vom 29. Oktober 2018 (LS 813.18)

§ 10 Abs. 2

Es wird gesetzlich verankert, dass der Regierungsrat die Wahl regelt, insbesondere bezüglich Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, angemessener Vertretung der Geschlechter und Altersgrenze. Zudem regelt er die Abberufung. Die Umsetzung der Regelung der Wahl erfolgt weiterhin in der SRV. Zudem wird eine Bestimmung eingefügt, wonach freie Sitze in der Regel öffentlich auszuschreiben sind, sofern sie nicht von Amtes wegen zu besetzen sind.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 20. Februar 1994 (LS 831.1)

§ 4 Abs. 2

Es wird die Bestimmung eingefügt, wonach freie Sitze im Aufsichtsrat der Sozialversicherungsanstalt in der Regel öffentlich auszuschreiben sind. § 4 Abs. 3

Es wird die Bestimmung eingefügt, wonach der Regierungsrat in einer Verordnung die Wahl der von ihm zu bezeichnenden Mitglieder des Aufsichtsrates regelt, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie die Abberufung. Die Umsetzung erfolgt in § 55 Abs. 1 und 4 sowie in § 55a VOG RR.

§ 4 Abs. 4

Es wird die Bestimmung eingefügt, wonach der Kantonsrat bei der Wahl der von ihm zu bezeichnenden Mitglieder die Bestimmungen über die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäss der Verordnung des Regierungsrates berücksichtigt.

Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (LS 862.1) § 7

Auf eine Bestimmung, wonach freie Sitze in der Regel öffentlich auszuschreiben sind, wird verzichtet, weil der Regierungsrat gemäss Abs. 1 Ziff. 2 als weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen, eine Vertretung aus den Kreisen der Hauseigentümer, der Gemeinden und der Wirtschaft wählt.

Abs. 2 wird geschlechtergerecht formuliert.

§ 7 Abs. 4

Es wird eine Delegationsnorm eingefügt, wonach der Regierungsrat in einer Verordnung die Wahl regelt, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze, sowie die Abberufung. Die Umsetzung erfolgt in § 55 Abs. 1 und 4 sowie in § 55a VOG RR.

Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 (LS 951.1) § 14 Abs. 2

Es wird eine Bestimmung eingeführt, dass der Kantonsrat beim Reglement über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates die allgemeinen Bestimmungen des Regierungsrates über die Bezeichnung seiner Vertretungen in Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen berücksichtigt, insbesondere die Bestimmungen über die Sicherstellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, über die angemessene Vertretung der Geschlechter und die Altersgrenze. Diese finden sich in § 55 Abs. 1 und 4 VOG RR.

### § 14 Abs. 3

Es wird die Bestimmung eingefügt, wonach freie Sitze im Bankrat in der Regel öffentlich auszuschreiben sind.

# Übergangsbestimmung

Die neuen Regelungen sollen für neu zu wählende Mitglieder der Führungsorgane selbstständiger Organisationen gelten.

### D. Auswirkungen

### 1. Private

Die umfassendere Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung freier Sitze in Führungsorganen, namentlich bei Wahlen durch den Kantonsrat, ermöglicht es einerseits mehr Personen, sich zu bewerben und allenfalls gewählt zu werden. Die umfassendere Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der Geschlechter erhöht namentlich die Chancen von Frauen, Einsitz in ein Führungsorgan zu nehmen.

Anderseits kann die umfassendere Regelung der Altersgrenze in Einzelfällen eine Einschränkung für einzelne ältere Privatpersonen bedeuten.

#### 2. Gemeinden und Kanton

Die vorliegenden Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Aufgrund der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung freier Sitze in Führungsorganen von Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen entsteht dem Kanton ein geringer Mehraufwand bei der Bestellung seiner Vertretungen. Dieser Mehraufwand wird von den Direktionen mit deren bestehenden Mitteln getragen.

## E. Regulierungsfolgeabschätzung

Von den vorliegenden Gesetzesänderungen sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen (LS 930.1) und der dazugehörigen Verordnung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

#### F. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Erlass oder Änderung rechtsetzender Bestimmungen sind gemäss den Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024 (RL RS BRK) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) zu überprüfen.

Die vorliegenden Gesetzesänderungen haben keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

### G. Antrag

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die vorliegenden Gesetzesänderungen in Erfüllung der Motion KR-Nr. 240/2021. Er beantragt dem Kantonsrat, die Gesetzesänderungen zu beschliessen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Martin Neukom Kathrin Arioli